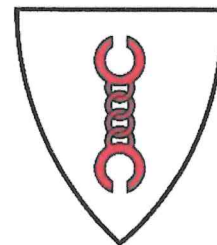


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2026

Nr.
17

Ausgabetag
15.09.2026

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Bönen vom 07.07.2026	97
Öffentliche Bekanntmachung 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Bönen vom 07.07.2026	99

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bönen
vom 7. Juli 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Juli 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.01-3504

**5. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe
der Ev. Kirchengemeinde Bönen
vom 07.07.2026**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 02.07.2024 zuletzt geändert am 03.03.2026 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 16 erhält folgende Fassung:

(16) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kreis eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bönen, den 07.07.2026

Ev. Kirchengemeinde Bönen



[Handwritten signature]

Pfarrer:in

Presbyter:in

[Handwritten signature]

Presbyter:in

[Handwritten signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bönen
vom 7. Juli 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet
bis zum 31. August 2027 gültig.

Bielefeld, 20. Juli 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-3504

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 18.08.26, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

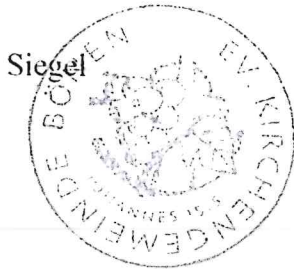


§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bönen, den 07.07.2026

Ev. Kirchengemeinde Bönen



J. K. K. K.
Pfarrer:in

Presbyter:in

A. P.

Presbyter:in

M. K.

**2. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Ev. Kirchengemeinde Bönen
vom 07.07.2026**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 02.07.2024, zuletzt geändert am 03.03.2026, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

a)	Urnenbeisetzung je Grab im Dreieck inkl. beschrifteter Namensplatte Siehe Satzung § 13 Absatz 14 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740.00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5a) je Grab und Jahr	50.00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab unter Baum inkl. beschrifteter Namensplatte an der Gemeinschaftstele Siehe Satzung § 13 Absatz 15 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.640.00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5c) je Grab und Jahr	47.00 Euro
e)	Urnenbeisetzung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem Grabmal Siehe Satzung § 13 Absatz 13 (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.020.00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5e) je Grab und Jahr	83.00 Euro
g)	Erdbestattung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem Grabmal Siehe Satzung § 13 Absatz 13 (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.250.00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5g) je Grab und Jahr	123.00 Euro
i)	Urnenbeisetzung je Grab im Kreis inkl. Beschriftung der Gemeinschaftstele Siehe Satzung § 13 Absatz 16 (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.380.00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5i) je Grab und Jahr	60.00 Euro